

Primarstufe und Musikschulen Aufsicht und Qualität

- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Aufsicht
- Rollen im Audit

BildG 3.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung

§ 60a Grundlagen

- Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind systematische, kontinuierliche und geleitete Prozesse, mit dem Ziel, die Qualität der Schule zu fördern.
- Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.
- Die BKSD stellt den Schulen Instrumente zur Verfügung, die die Erwartungen an die Qualität der Arbeit an den Schulen verdeutlichen.
- Die Aufsicht, deren Audits und vertiefte Analysen des Kantons orientieren sich an diesen Instrumenten.

Entwicklung der Schule als Organisation (BildG § 60b)

- Die Schulleitung sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Schule als Organisation sowie für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich des Qualitäts- und Projektmanagements.
- Hierzu stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Schulen bedarfsweise Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.

Schulentwicklungsplanung (BildG § 60c)

- Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab.
- Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und derjenigen der Trägerschaft. An den kantonalen Schulen erfolgt sie in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrjahresplanung.
- Die Schulleitung setzt die Entwicklungsvorhaben aus der Schulentwicklungsplanung um.

interne Evaluation (BildG § 60d)

- Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.
- Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.

Inhalt der internen Evaluation (VO KG/PS § 50; VO MS § 14)

- Die interne Evaluation auf der **Ebene der Schule als Organisation** hat zum Ziel, Grundlagen zur Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und der Schulkultur zu erhalten und Rechenschaft zu geben. Sie umfasst insbesondere:
 - die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
 - die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler;
 - die Nutzung der Ergebnisse der Leistungsmessungen der Schülerinnen und Schüler;
 - die Arbeit der Schulleitung.
- Die interne Evaluation auf der **Ebene des Unterrichts** hat zum Ziel, Grundlagen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität der einzelnen (Musik-) Lehrerinnen und (Musik-) Lehrer zu erhalten.

Massnahmen aus der internen Evaluation (BildG § 60e)

- Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.
- Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.
- Die Schulleitung berichtet dem Schulrat sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Umsetzung der Massnahmen.
- Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.

Durchführung und Massnahmen (VO Kg/PS § 51; VO MS § 15)

- Die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer, die weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich sowie die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.
- Die Schulleitung wertet die Resultate auf Ebene der Schule als Organisation aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden dem Amt für Volksschulen zur Kenntnis gebracht.
- Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an.

Leistungsmessungen (BildG § 60f)

- Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.
- Die BKSD ist zuständig für deren Durchführung. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet.

BildG 3.2.2 Aufsicht

§ 61a Geltungsbereich

Die BKSD...

- sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen (...)
- führt im Rahmen der Aufsicht insb. regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund, Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag. → HA Aufsicht und Qualität
- kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren einer Schule in Gefahr ist. → HA Aufsicht und Qualität
- kann Audits und vertiefte Analysen an Dritte übertragen.
→ HA Aufsicht und Qualität

BildG § 61b Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse

- Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.
- In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.
- Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft eine Prozessberatung beantragen.
- Die BKSD begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf. → [HA Aufsicht und Qualität](#)

Aufgaben Schulleitung (BildG, § 78 Abs.1)

Die Schulleitung

- verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.
- entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.
- sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.

Aufgaben Schulrat (BildG § 82 Abs.1)

Der Schulrat

- wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.
- lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.

Aufgabe AVS (VO KG/PS § 70 Abs.2 Bst.e; VO MS § 34 Abs.2 Bst.e)

Das Führen von regelmässigen Entwicklungsgesprächen → [HA Aufsicht und Qualität](#)

AUDIT: Ablaufschritte - Rollen

		PH	Schule	AVS
1.	Festlegung Datum Auditbesuch, telefonische Absprache	lead	beteiligt	
2.	Festlegen des Ablaufs und Klärung von Fragen	lead	beteiligt	
3.	Terminabgleich mit AVS		lead	beteiligt
4.	Auditvereinbarung unterzeichnen (SR, SL, PH, AVS)	lead	beteiligt	beteiligt
5.	Selbsteinschätzung zum Auditfokus Schulrat (gewählte Mitglieder, Schulleitung, Lehrpersonenvertretung)		SR Sitzung	
6.	Abgabe Selbsteinschätzung und Schulprogramm	Empfänger	Absender	
7.	Planungssitzung: detaillierter Ablauf und Organisation schriftliche Befragungen und Auditbesuch vor Ort	lead	beteiligt	
8.	Informationsveranstaltung der LP zum Ablauf des Audits	lead	beteiligt	

9.	Vorbefragung der Eltern, Schüler/innen Lehrpersonen	lead inhaltlich	beteiligt (Orga)	
10.	Resultate der schriftlichen Vorbefragungen gehen an die Schulleitung	Absender	Empfänger	
11.	Auditbesuch vor Ort	Durchführung	beteiligt	
12.	Entwurf Auditbericht geht an die Schule	Absender	Empfänger	
13.	Validierungssitzung (Auditteam mit Schulrat, Schulleitung, AVS)	lead	beteiligt	beteiligt
14.	Vorbereitung Info Kollegium durch SR/SL	beteiligt gem. Klärung in Validierungssitzung	lead	beteiligt gem. Klärung in Validierungssitzung
15.	Rückmeldung / Information des Kollegiums / erste Verarbeitung der Ergebnisse	beteiligt	lead	beteiligt
16.	Abgabe des schriftlichen Berichts	Absender	Empfänger	Empfänger

17.	Vertiefte, interne Verarbeitung / Auseinandersetzung mit dem Auditbericht / ggf. Massnahmenentwicklung		lead	beteiligt gem. Klärung im Prozess
18.	Sitzung: Präsentation des Entwicklungsstandes, Rück- und Ausblick / weitere Prozessklärung bzw. Vereinbarung		beteiligt	lead
19.	Kommunikation nach aussen		lead	beteiligt gem. Klärung im Prozess
20.	Umsetzung, Einbettung		lead	beteiligt gem. Klärung im Prozess
21.	Berichterstattung in Form der Schulentwicklungsplanung oder gemäss Vereinbarung		Absender	Empfänger

Entwicklungsgespräch, ca. zwei Jahre im Anschluss zum Audit

Lead: Hauptabteilung Aufsicht und Qualität

Teilnehmende: Schulleitung, Schulrat

Themen:

- Massnahmen aus dem Audit (Umsetzungsstand, Ergebnisse, Prozess,...)
- Schulentwicklungsplanung
 - inkl. Massnahmen aus der internen Evaluation → Berichterstattung
 - Planungs- Umsetzungsstand kantonaler Vorhaben und Projekte
 - Planungs- Umsetzungsstand interner Vorhaben und Projekte
- Jahresplanung
- Schulprogramm
- Anliegen der Schule

Weitere Informationen:

[Handbuch Schulleitungen und Schulräte: → Aufsicht und Qualität — baselland.ch](#)

Präsentationen unter:

[Neue Führungsstrukturen — baselland.ch](#)